



# Gemeinde Großheide

## Der Gemeindevorsteher



# Bekanntmachung

---

## Kommunale Wahlvorstände

Gemäß § 10 Absatz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der zur Zeit gültigen Fassung werden hiermit die in der Gemeinde Großheide vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **20. Juni 2011** für die Durchführung der Kommunalwahlen am 11. September 2011 Wahlberechtigte als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die 13 kommunalen Wahlvorstände vorzuschlagen.

Ein Wahlvorstand setzt sich gemäß § 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aus dem/r Wahlvorsteher/in, dem/r stellvertretenden Wahlvorsteher/in und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern zusammen.

Die Berufung zu einem Wahlehrenamt können nach § 13 Absatz 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt gem. § 13 Absatz 2 NKWG nicht innehaben.

Großheide, den 08.06.2011

- Meins -  
Stv. Gemeindevorsteher

Aushang am: 08.06.2011